

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 218 C 74/26



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pale Bridge**, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Gz.: SP-2026-53747

gegen

[REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Gz.: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Krumrey am 05.08.2026
beschlossen:

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 1.388,12 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit, soweit nicht bereits durch Anerkenntnis-Teilurteil entschieden worden war, übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

I. Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht einer Privatperson wegen unerlaubt per E-Mail übersandter Werbung in Anspruch. Soweit die Klägerin Unterlassung und Zahlung vorprozessualer Kosten verlangt hat, ist am 08.05.2026 Anerkenntnis-Teilurteil ergangen.

Hinsichtlich der weiteren angekündigten Anträge betreffend Auskunft nach DSGVO sowie – zunächst der Höhe nach nicht bestimmtem – Schadensersatz haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte wohl die geforderten Auskünfte erteilt und Schadensersatz geleistet hat.

Die Parteien streiten nur noch darüber, wem die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen seien.

Die Beklagte beruft sich insoweit auf § 93 ZPO, und zwar hinsichtlich sämtlicher Klageanträge. Sie behauptet dazu, sie habe die Abmahnung gemäß Schriftsatz vom 27.01.2026 nicht erhalten. Unstreitig war diese Abmahnung ausschließlich per E-Mail an die Absender-Mailadresse der unerlaubten Werbung gesandt worden. Die Beklagte behauptet dazu, es handle sich um eine „no-reply“-Adresse, an die überhaupt nicht geantwortet werden könne. Zudem könne sie eben keine Informationen über diese Adresse empfangen, weil es sich insoweit um eine Absenderadresse eines Drittanbieters handle. Der Adressat der Mailwerbung bzw. der Absender der Abmahnung müsse insoweit eine Information über den Nichtzugang seiner Mail bekommen haben. Weitere Angaben dazu könne die Beklagte nicht machen, weil sie eben nicht selbst die Werbemail abgesandt habe, sondern dies durch einen Drittanbieter geschehen sei.

II.

1. Vorliegend war durch Beschluss zu entscheiden, da es in der hiesigen Entscheidung ausschließlich um Kosten geht. Das folgt aus § 91a ZPO in Verbindung mit § 128 Abs. 3 ZPO.

Das Gericht verkennt nicht, dass im Falle einer Teil-Hauptsache-Entscheidung in Verbindung mit einer Kosten-Mischentscheidung durch Urteil zu entscheiden gewesen wäre. Vorliegend fehlt es aber an der Teil-Hauptsache-Entscheidung, die ja bereits im Anerkenntnis-Teilurteil vom 08.05.2026 enthalten ist. Und die bloße Kostenmisch-Entscheidung kann eben ohne mündliche Verhandlung, d. h. durch Beschluss, ergehen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits waren gemäß §§ 91, 91a ZPO der Beklagten aufzuerlegen, weil diese Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hatte und deshalb § 93 ZPO nicht zu ihren Gunsten angewendet werden kann.

Die beklagte Partei hat keine erheblichen Einwendungen gegen die Forderung vorgebracht, sondern sie anerkannt bzw. erfüllt. Das ist insoweit auch unstreitig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte tatsächlich sofort anerkannt hat, insbesondere auch hinsichtlich der ursprünglichen Klageanträge zu 3 und 4 durch Erfüllung. Die Anwendung von § 93 ZPO scheitert daran, dass sie Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hatte.

Grundsätzlich muss der Geschädigte einer unerlaubten E-Mail-Werbung den Werbenden vor entsprechender Klageerhebung abmahnen, wenn er die Kostenfolge des § 93 ZPO vermeiden will. Vorliegend hat der Geschädigte die Beklagte mit der E-Mail vom 27.01.2026, ebenfalls per Mail, abgemahnt.

Dass diese Abmahnung der Beklagten nicht zugegangen wäre, ist schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die Behauptung der Beklagten, es handle sich insoweit um eine „no-reply“-Adresse ist durch nichts belegt. Im Gegenteil: Es handelt sich ausweislich der Mailadresse [REDACTED] ausdrücklich um eine Adresse, an die man per Mail antworten kann. Daran muss sich die Beklagte festhalten lassen, und zwar selbst dann, wenn es sich um eine Adresse eines Drittanbieters handeln sollte. Denn ein solcher Drittanbieter wäre ihr Verrichtungsgehilfe in vertraglichen Angelegenheiten und im Übrigen ihr Gehilfe im Hinblick auf eine unerlaubte Handlung gemäß § 830 Abs. 1 und 2 BGB. Der nicht weiter namentlich bezeichnete Drittanbieter wird wohl E-Mails nicht ohne entsprechenden Auftrag der Beklagten versenden.

Die Beklagte behauptet auch nicht hinreichend substantiiert, dass der Klägerseite eine Information darüber zugegangen wäre, dass an die gewählte E-Mail-Adresse nicht zugestellt worden sei bzw. nicht zugestellt werden könne. Allein die vage Bemerkung, so etwas könne dort angekommen sein, reicht nicht aus. Das gilt auch im Hinblick darauf, dass die Beklagte vorträgt, sie habe deshalb keinen Zugriff und keine konkreteren Informationen, weil es sich eben um die E-Mail-Adresse eines Drittanbieters handele. Hätte dieser Drittanbieter mit der Beklagten nicht zu tun, könnte das vielleicht sogar in Betracht kommen. Hier aber versendet er Werbung, wie es die Beklagte bei ihm in Auftrag gegeben hat. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass hier jemand völlig unabhängig von der Beklagten Werbung für sie an Dritte versendet. Im Geschäftsleben ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung eben so, dass solche Leistungen beauftragt werden, und

zwar gegen Entgelt. Wenn das vorliegend ausnahmsweise nicht so sein sollte, hätte die Beklagte das konkret vortragen müssen.

Es gibt auch kein Beweisangebot dafür, dass es sich bei der Absenderadresse tatsächlich um eine „no-reply“-Adresse gehandelt hätte.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie habe keine Erkenntnisse, ob und was auf der E-Mail-Adresse ihres Drittanbieters eingegangen sei, kann es dahingestellt bleiben, ob das so stimmt. Aber da es sich um ihren Vertragspartner handelt, hätte sie dort zumindest mal nachfragen können und müssen und das Ergebnis dem Gericht mitteilen müssen.

III.

Der Streitwert setzt sich wie folgt zusammen:

Unterlassungsanspruch	500,00 €
vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten	388,12 €
Stufenklage (Auskunft/Entschädigung)	<u>500,00 €</u>
Gesamt	1.388,12 €

Das Gericht verkennt nicht, dass die Klägerin den Unterlassungsanspruch mit einem deutlich höheren Streitwert ansetzt. Diese Auffassung teilt das Gericht nicht. Es ist abzustellen auf das Interesse des Geschädigten am Unterlassen der E-Mail-Werbung.

Dieses Interesse bemisst das Gericht bei Privatpersonen in der Regel mit 500,- €. Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall sind vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Es geht Privatpersonen letztlich um das lästige Löschen von unerwünschten Mails und das Risiko, dass das eigene Konto „überläuft“ und deshalb wesentliche Informationen keinen Platz finden. Dieses Risiko ist aber auch nicht sehr hoch, wenn die unerwünschten Mails regelmäßig gelöscht werden, womit wieder das „lästige Löschen“ maßgeblich wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Krumrey
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.08.2026

Hindemith, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle